Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4257

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 72103 — 5215/69

Bonn, den 30. Mai 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Pflanzenschutz-Kostengesetzes

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 338. Sitzung am 9. Mai 1969 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Katzer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Pflanzenschutz-Kostengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Kosten

(1) Nach diesem Gesetz erheben Kosten (Gebühren und Auslagen) für ihre Amtshandlungen auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes:

1. die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt),
2. die Behörden und Stellen des Pflanzenschutzdienstes, soweit sie beim Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können, in oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht für Amtshandlungen der Biologischen Bundesanstalt im Rahmen des § 18 Abs. 2 Nr. 4 und 6, Abs. 3 und 4 des Pflanzenschutzgesetzes.

§ 2
Gebühren

(1) Die Gebühren werden nach dem Tarif der Anlage berechnet.

(2) Sind im Tarif Rahmensätze für die Gebühren vorgesehen, so ist die Gebühr im Einzelfall nach der Schwierigkeit der Untersuchungen sowie nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.

(3) Werden besondere Untersuchungen erforderlich, die außerhalb des Rahmens der üblichen Prüfung liegen, so kann die Gebühr nach den Grundsätzen des Absatzes 2 bis zur doppelten Höhe des Tarifs erhoben werden. Der Antragsteller ist vorher zu hören.

§ 3
Gebührenermäßigung

Wird der Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels zurückgenommen oder abgelehnt, so werden nur die Antragsgebühr sowie Gebühren für bereits abgeschlossene und für bereits begonnene Prüfungsabschnitte erhoben.

§ 4
Auslagen

Als Auslagen dürfen erhoben werden:

1. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegrafen- und Fernschreibgebühren;
2. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden; für die Berechnung gelten die Vorschriften des § 136 Abs. 3 bis 6 der Kostenordnung entsprechend;
3. Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden;
4. bei Amtshandlungen, die auf Antrag außerhalb der Dienststelle vorgenommen werden, die den Verwaltungsangehörigen gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenerstattung) entsprechend dem für die Behörde oder Stelle geltenden Reisekostenrecht; gilt für eine Stelle kein Reisekostenrecht, so ist das Reisekostenrecht für Beamte des betreffenden Landes entsprechend anzuwenden;
5. Aufwendungen, die bei den für die Prüfungen verwendeten Versuchs- und Vergleichsparzellen durch Nichtverwertbarkeit des Ernteguts, Ernteausfall oder Mindererträge oder bei sonstigen Versuchsobjekten entstanden sind. Ist zu erwarten, daß das Erntegut nicht verwendbar sein wird, so ist der Antragsteller darauf hinzuweisen.

§ 5
Absehen von der Kostenerhebung

Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels überwiegend im öffentlichen Interesse liegt und die Erhebung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Nutzens nicht gerechtfertigt erscheint.

§ 6
Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stelle abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Bei Untersuchungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können, beim Verbringen in oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes ist auch der Verfügungsberechtigte zur Zahlung der Kosten verpflichtet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Vorschußzahlung und Sicherheitsleistung

Eine kostenpflichtige Amtshandlung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 8

Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 9

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 16 bis 19 und Anlage 11 der Pflanzenbeschauverordnung vom 23. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1258), zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 29. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 390), außer Kraft.

Anlage
(zu § 2 Abs. 1)

Tarif

Abschnitt 1

Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

		Gebühr DM
I	Allgemeine Bearbeitung des Antrags (Antragsgebühr)	100
II	Prüfung der chemischen Zusammensetzung sowie der chemischen und physikalischen Eigenschaften	400 bis 1 200

Von der Erhebung einer Gebühr ist dann abzusehen, wenn die chemische Zusammensetzung sowie die chemischen und physikalischen Eigenschaften eines Pflanzenschutzmittels der Biologischen Bundesanstalt so bekannt sind, daß sie ohne Untersuchung beurteilt werden können.

III Prüfung auf Wirksamkeit als Pflanzenschutzmittel, auf etwaige schädliche Auswirkungen auf Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse sowie auf das sonstige Verhalten auf oder in Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, Böden und Gewässern in einer bestimmten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration und in einem Wirkungsbereich.

Die Wirkungsbereiche werden abgegrenzt durch die Wirksamkeit eines Pflanzenschutzmittels gegen

a) Gruppen von Schadorganismen, die erfahrungsgemäß mit den gleichen Mitteln und Methoden bekämpft werden, oder

b) einzelne Schadorganismen, die wegen abweichender Bekämpfbarkeit nicht mit anderen zu Gruppen zusammengefaßt werden können.

Prüfungsgegenstand	Höchstzahl der Prüfstellen	Gebühr je Prüfstelle DM
1. Mittel gegen Pilzkrankheiten (Fungizide)		
1.1. Mehltaupilze (echter und falscher Mehltau)	7	300 bis 600
1.1.1. Peronospora an Tabak	5	600 bis 800
1.1.2. Peronospora an Hopfen	3	1 800 bis 2 000
1.2. Rostpilze	7	300 bis 500
1.3. Sonstige Pilze	7	300 bis 600
1.3.1. Fusicladium im Obstbau	7	500 bis 700
1.3.2. Rhizoctonia bei Kartoffeln	5	600 bis 800
2. Mittel gegen Nematoden (Nematizide)	5	500 bis 800
2.1. Zystenbildende Nematoden	5	1 000 bis 1 200
3. Mittel gegen Schnecken (Molluskizide)	5	300 bis 400
4. Mittel gegen Spinnmilben (Akarizide)	7	300 bis 600
4.1. Spinnmilben an Hopfen	3	600 bis 900
5. Mittel gegen Insekten (Insektizide)		
5.1. beißende Insekten (z. B. Käfer, Maden, Raupen)	7	300 bis 600

Prüfungsgegenstand	Höchstzahl der Prüfstellen	Gebühr je Prüfstelle DM
5.1.1. rindenbrütende Borkenkäfer	5	600 bis 800
5.2. saugende Insekten (z. B. Blattläuse, Schildläuse)	7	300 bis 600
5.2.1. Laubholzläuse, Nadelholzläuse, Blattläuse an Hopfen	3	600 bis 900
5.2.2. Verhinderung von Virusinfektionen	3	800 bis 1 000
6. Mittel gegen Nagetiere (Rodentizide)	7	300 bis 600
6.1. Erdmaus im Forst	3	700 bis 1 000
7. Abschreckmittel (Repellents)	7	400 bis 800
8. Mittel gegen Unkräuter (Herbizide)	7	400 bis 600
8.1. in Ziergehölzen und gegen verholzte Pflanzen	5	400 bis 500
8.2. Krautabtötung im Kartoffelbau zur Verhinderung der Virusabwanderung	3	800 bis 1 000
9. Mittel gegen sonstige Schadorganismen	7	300 bis 900
10. Wundverschlußmittel	3	200 bis 400
11. Keimhemmungsmittel	5	300 bis 400
12. Ertragsfeststellungen		100 bis 300
13. Gärversuche		400 bis 600

	Gebühr DM
Sind die Eigenschaften eines Wirkstoffes der Biologischen Bundesanstalt hinreichend bekannt, so soll ein diesen Wirkstoff enthaltendes Pflanzenschutzmittel an nicht mehr als 3 Prüfstellen geprüft werden.	
Von der Erhebung der Gebühr ist abzusehen, wenn die Eigenschaften eines Pflanzenschutzmittels der Biologischen Bundesanstalt so bekannt sind, daß seine Wirksamkeit als Pflanzenschutzmittel, seine etwaigen schädlichen Auswirkungen auf Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse sowie sein sonstiges Verhalten auf oder in Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, Böden und Gewässern ohne Untersuchung beurteilt werden können.	
IV Prüfung der Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier	500 bis 1 500
1. unter Durchführung von Kurzzeit-Fütterungsversuchen	1 000 bis 3 000

	Höchstzahl der Prüfstellen	Gebühr je Prüfstelle DM
2. Prüfung auf Bienenunschädlichkeit		
2.1. im Laboratorium	5	100 bis 200
2.2. im Zelt	3	200 bis 300
2.3. im Freiland	3	600 bis 800

	Gebühr DM
Von der Erhebung der Gebühr ist abzusehen, wenn die Eigenschaften eines Pflanzenschutzmittels der Biologischen Bundesanstalt und dem Bundesgesundheitsamt so bekannt sind, daß seine Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier ohne Untersuchung beurteilt werden können.	
V Analyse der Wirkstoffrückstände je Pflanzenart	
1. zur Beurteilung des Verhaltens auf oder in Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen	500 bis 1 000
2. zur Beurteilung des Verhaltens in Böden und Gewässern	500 bis 1 000

VI Widerspruchsverfahren

Wird im Verfahren über einen Widerspruch eine nochmalige Prüfung eines Pflanzenschutzmittels erforderlich, so gelten hierfür die Ziffern II bis V entsprechend.

Abschnitt 2

Untersuchung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können, beim Verbringen in oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes

	DM
1. Trockene Hülsenfrüchte, Getreide, Bruchreis, Wurzeln von Manihot und Erdnüsse einschließlich ihrer Nachprodukte sowie Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle	
a) bei gesackter Ware, auch wenn sie beim Ausladen entsackt wird,	
aa) bis zu 1 t	3,—
bb) über 1 t bis zu 500 t je weitere angefangene t	—,10
cc) über 500 t je weitere angefangene t	—,05
b) bei nicht gesackter Ware	
aa) bis zu 1 t	3,—
bb) über 1 t bis zu 500 t je weitere angefangene t	—,08
cc) über 500 t je weitere angefangene t	—,05
2. Südfrüchte und Obst	
a) bis zu 1 t	2,50
b) über 1 t je weitere angefangene t	1,40
3. Pflanzen mit Topf- oder Ballenerde, eingepflanzte oder zur Anpflanzung oder Veredelung bestimmte Pflanzen (außer Kartoffeln), Schnittblumen und Bindegrün	
a) bis zu 100 kg	2,50
b) über 100 kg je weitere angefangene 100 kg	1,—
4. Kartoffeln	
a) bis zu 1 t	2,50
b) über 1 t je weitere angefangene t	0,75

	DM
5. alle übrigen Pflanzen sowie Rasen und Erde	
a) bis zu 1 t	2,50
b) über 1 t je weitere angefangene t	—,50

Die Gebührensätze gelten für das Gewicht der Sendung ohne ihre Umschließungen. Sendung ist eine Warenmenge, die mit einem oder mehreren gleichartigen Beförderungsmitteln von demselben Absender an denselben Empfänger abgesandt oder vom unmittelbaren Besitzer auf eigene Rechnung befördert und gleichzeitig zur Untersuchung vorgestellt wird.

Begründung

I. Allgemeines

Bei der Einbringung des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (BGBl. I S. 352) enthielt der Regierungsentwurf eine Ermächtigung, wonach der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Erhebung von Kosten durch die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) im Wege einer Rechtsverordnung regeln konnte. Während der parlamentarischen Behandlung wurde diese Ermächtigung gestrichen, da sie hinsichtlich ihres Ausmaßes nicht bestimmter erschien als die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 11. Oktober 1966 (BGBl. 1967 I S. 138) für verfassungswidrig erklärte Ermächtigung des § 80 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine möglichst klare Begrenzung des Ausmaßes der Gebührenerhebung zu entsprechen, erschien es angebracht, die Gebühren im Gesetz selbst zu regeln. Da die Tätigkeiten der BBA auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes — wie auch des an der Entscheidung beteiligten Bundesgesundheitsamtes (BGA) — nach Art und Umfang sehr unterschiedlich sind und keinen einheitlichen Rahmen für die Gebührenhöhe zulassen, wurden in weitem Umfang Gebührenrahmen festgelegt, die nach Gruppen gestaffelt sind.

Der Entwurf enthält außer dem Tarif mit der Aufzählung der gebührenpflichtigen Tatbestände und der dazugehörigen Gebührensätze und -rahmen nur solche allgemeinen Vorschriften über das Verwaltungskostenrecht, die für die Erhebung von Kosten unabweisbar erscheinen. Von der Aufnahme weiterer allgemeiner Regelungen des Kostenrechts ist wegen des in Vorbereitung befindlichen Bundesgebührengesetzes abgesehen worden.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes leitet sich aus denselben Grundgesetzbestimmungen her wie die Zuständigkeit für das Pflanzenschutzgesetz: insbesondere Artikel 74 Nr. 20 (Schutz der Bäume und Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge) sowie für den Vorratsschutz ferner Artikel 74 Nr. 11 (Recht der Wirtschaft) und Artikel 74 Nr. 17 (Sicherung der Ernährung).

Der Entwurf ist besonders dringlich, da nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes neue Pflanzenschutzmittel vom 16. Mai 1969 an und bisher im Verkehr befindliche Pflanzenschutzmittel spätestens vom 16. Mai 1971 an nur noch nach Prüfung und Zulassung in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Der vorliegende Entwurf bildet die notwendige kostenrechtliche Ergänzung des Pflanzenschutzgesetzes. Während für die Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes dem Bund zwangsläufig Kosten entstehen, verursacht die Durchführung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes keine weiteren Kosten mehr.

Das bisherige Aufkommen der BBA an Gebühren für die seit Jahrzehnten durchgeführte Anerkennung von Pflanzenschutzmitteln betrug nach der Begründung zum Pflanzenschutzgesetz (Drucksache V/1861) zuletzt durchschnittlich 250 000 DM jährlich. Wegen der Freiwilligkeit der Prüfung waren die Hersteller nicht gezwungen, ihre Erzeugnisse bei der BBA anzumelden; andererseits konnte die BBA besonders aufwendige Prüfungsanträge zurückweisen.

Wie sich aus der Begründung zum Pflanzenschutzgesetz ergibt, ist wegen des Zulassungszwanges für Pflanzenschutzmittel ein Ausbau der BBA und des BGA notwendig geworden. Die voraussichtlichen Mehrausgaben errechneten sich nach der Begründung zum Pflanzenschutzgesetz für die BBA fortdauernd auf etwa 600 000 DM und einmalig auf etwa 300 000 DM, für das BGA fortdauernd auf 450 000 DM. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ermittelte bei der Behandlung des genannten Gesetzentwurfs jährliche Kosten von 1,4 Millionen DM und ging davon aus, daß die Gebühreneinnahmen jährlich etwa 2,3 Millionen DM bis 2,5 Millionen DM (unter Einbeziehung der Gebühren der Länder) betragen sollten (Drucksache V/2367). Nachträglich hat der Bundesminister für Gesundheitswesen für das BGA noch Mehranforderungen in Höhe von 550 000 DM jährlich geltend gemacht, so daß sich die Mehrausgaben für dieses Amt hiernach auf etwa 1 Million DM jährlich belaufen werden. Diese Mehranforderung wird u. a. mit der Notwendigkeit begründet, die Untersuchung der für die Beurteilung von Pflanzenschutzmitteln bedeutsamen „Nahrungskette" von der Futterpflanze über das Tier zur menschlichen Nahrung zu intensivieren. Hierfür erscheint eine Erhöhung des Sach-, insbesondere aber des Personalaufwandes, vor allem beim wissenschaftlichen Personal notwendig.

Im vorliegenden Entwurf wurde auf der Grundlage der bisherigen Anmeldungen bei der BBA versucht, die Gebührensätze so zu kalkulieren, daß der vom Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ermittelte Prüfungsaufwand der BBA, des BGA und der Behörden des Pflanzenschutzdienstes der Länder durch das Gebührenaufkommen abgedeckt wird. Auf Grund dieser Kalkulation wird mit einem Gebührenaufkommen von jährlich etwa 2,6 Millionen DM gerechnet. Allerdings war es nicht möglich, das Prinzip der Kostendeckung unter Berücksichtigung der erhöhten Kosten aufrechtzuerhalten. Es war nämlich dafür Sorge zu tragen, daß die Grenze des auch für kleinere und mittlere Hersteller wirtschaftlich Tragbaren nicht überschritten wird. Dabei wurde auch die Gefahr berücksichtigt, daß durch

sehr hohe Gebühren die Weiterentwicklung neuer Pflanzenschutzmittel gehindert werden kann. Eine solche Stagnation würde sich besonders nachteilig auswirken, wenn von ihr die Entwicklung gleich wirksamer, aber weniger toxischer Mittel oder der Ausbau der biologischen Schädlingsbekämpfung betroffen würde. Ferner wurde bei der Bemessung der Gebührenrahmen bedacht, daß die Einführung der obligatorischen Prüfung auch dem Gesundheitsschutz und damit der Allgemeinheit dient, so daß es als vertretbar anzusehen ist, den hierdurch entstehenden Verwaltungsaufwand nicht in voller Höhe den Herstellern aufzubürden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 — Kosten

In dieser Vorschrift wird der Anwendungsbereich des Gesetzes umschrieben. Danach soll es für die Tätigkeit der BBA bei der Prüfung von Pflanzenschutzmitteln sowie für die Tätigkeit der Behörden und Stellen des Pflanzenschutzdienstes bei der Pflanzenbeschau dienen. Zugleich wird der Grundsatz verankert, daß die BBA und die Pflanzenbeschaustellen nur dann für ihre Tätigkeit im sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes Kosten erheben können, wenn hierfür ausdrücklich im Gesetz ein Kostentatbestand ausgewiesen ist; andernfalls ist ihre Tätigkeit kostenfrei. Soweit die BBA bei der Prüfung von Pflanzenschutzmitteln andere Stellen beteiligt, z. B. das BGA nach § 8 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes oder den Pflanzenschutzdienst (vgl. § 19 des Pflanzenschutzgesetzes), entstehen dem Staatsbürger keine weiteren Kostenpflichten oder Kostengläubiger, denn ihm gegenüber tritt nur die BBA als zuständige Behörde auf.

Die Regelung der Kosten für die in § 18 Abs. 2 Nr. 4 und 6, Abs. 3 und 4 des Pflanzenschutzgesetzes angeführten Aufgaben bedarf eingehender Vorarbeiten, die noch nicht abgeschlossen werden konnten. Sie mußte daher in dem vorliegenden Entwurf ausgespart und einer späteren Ergänzung vorbehalten bleiben, um die dringliche Verabschiedung der vorliegenden Kostenregelung, insbesondere für die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, nicht hinauszuschieben. Die besondere Dringlichkeit ergibt sich daraus, daß nach dem am 15. Mai 1969 in Kraft tretenden § 7 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes — vorbehaltlich der Übergangsvorschrift des § 30 Abs. 3 desselben Gesetzes — nur noch amtlich zugelassene Pflanzenschutzmittel in den Verkehr gebracht werden dürfen. Bis zur Einbeziehung dieser Kosten in das Gesetz werden die Gebühren für die hier in Betracht stehenden Tätigkeiten von der BBA nach den jeweils anfallenden Arbeitsleistungen mit den Antragstellern vereinbart.

Zu § 2 — Gebühren

Die gebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Gebührenrahmen und Gebührensätze sind in der Anlage (Tarif) im einzelnen aufgeführt. Näheres über den Tarif ist in Abschnitt III dargelegt. Soweit der Tarif Gebührenrahmen enthält, gibt Absatz 2 die Maßstäbe an, nach denen sich die BBA bei der Festsetzung der Gebührenhöhe im Einzelfall zu richten hat.

Bei der Bemessung der Gebührensätze und -rahmen bildete der Aufwand der BBA bei der bisherigen — freiwilligen — Anerkennung von Pflanzenschutzmitteln einen Anhaltspunkt. Die Erfahrungen bei der Anerkennung haben jedoch gezeigt, daß besondere, über den üblichen Rahmen hinausgehende Untersuchungshandlungen erforderlich werden können, deren Aufwand unverhältnismäßig höher ist als die entsprechende Gebühr. Um auch für diese Fälle einen angemessenen Ausgleich zu ermöglichen, sieht Absatz 3 eine Erhöhung der Gebühr bis zum doppelten Tarifbetrag vor. Für die Bemessung gelten dieselben Maßstäbe wie für die Bemessung der Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens nach Absatz 2. Der Antragsteller soll durch die vorgeschriebene Anhörung vor unliebsamen Überraschungen geschützt und in die Lage versetzt werden, schon vor der Festsetzung der Gebühr Einwendungen gegen die Belastung mit einem Gebührenzuschlag zu erheben.

Zu § 3 — Gebührenermäßigung

Jeder Zulassungsantrag erfordert auch dann erhebliche Arbeit und erheblichen Aufwand der Verwaltung, wenn es nicht zu einer Zulassung kommt. Daher ist es gerechtfertigt, vom Antragsteller, der diese Kosten verursacht hat, auf jeden Fall die Antragsgebühr sowie die Gebühren für bereits abgeschlossene Prüfungsabschnitte zu erheben. Um Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Aufwands für abgebrochene Prüfungsabschnitte zu vermeiden, wird vorgesehen, daß begonnene Prüfungsabschnitte bei der Gebührenmessung wie bereits abgeschlossene zu betrachten sind; war dagegen bei der Zurückziehung oder Zurückweisung eines Antrags mit einem oder mehreren Prüfungsabschnitten noch nicht begonnen worden, besteht kein Anlaß, den Antragsteller insoweit mit Gebühren zu belasten.

Zu § 4 — Auslagen

Zur Verwaltungsvereinfachung ist in den Gebührensätzen und -rahmen zu den einzelnen gebührenpflichtigen Tatbeständen der Verwaltungsaufwand für Zustellungen, Dienstreisen u. a. enthalten. Demzufolge dürfen derartige Aufwendungen dem Kostenpflichtigen grundsätzlich nicht mehr besonders berechnet werden. Auslagen dürfen dem Kostenpflichtigen mithin nur in den in den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Fällen auferlegt werden. In Nummern 1 bis 4 handelt es sich um Fälle, in denen ein erhöhter Verwaltungsaufwand — in den Nummern 2 bis 4 ausschließlich, in Nummer 1 in der Regel — in besonderem Interesse des Antragstellers und auf seinen Antrag hin entstehen. Es ist daher gerechtfertigt, diese Kosten dem Antragsteller aufzuerle-

gen. Nummer 5 dient zur Abdeckung der Kosten, die die BBA vertragsmäßig an die Landwirte zahlen muß, die ihre Flächen als Prüf- oder Vergleichsflächen zur Verfügung stellen, soweit diese Kosten über den Bereich des üblichen Pachtentgelts hinausgehen. Auch hier soll der Antragsteller durch die vorgesehene möglichst frühzeitige Unterrichtung vor überraschenden Kostenbelastungen geschützt werden.

Zu § 5 — Absehen von der Kostenerhebung

Der hohe Verwaltungsaufwand für die Prüfung eines Pflanzenschutzmittels und die daraus herrührende Gebührenbelastung können dazu führen, daß der Hersteller eines Pflanzenschutzmittels aus Kostengründen von der Stellung eines Zulassungsantrags absieht. Dies kann insbesondere bei Pflanzenschutzmitteln mit eng begrenztem Anwendungsbereich, z. B. zur Anwendung in Sonderkulturen oder im Zierpflanzenbau, in Betracht kommen. Andererseits kann an der Zulassung derartiger Mittel ein erhebliches öffentliches Interesse bestehen, z. B. zur Bekämpfung spezifischer Epidemien oder Kalamitäten. Um nicht aus Kostengründen die wünschenswerte Zulassung und damit Anwendung solcher Mittel zu verhindern, wird die Möglichkeit geschaffen, in Abwägung der Belange der Allgemeinheit und des wirtschaftlichen Nutzens des Herstellers ganz oder teilweise von der Kostenerhebung abzusehen.

Zu § 6 — Kostenschuldner

Diese Vorschrift regelt, wer jeweils die Kosten der in Betracht stehenden Amtshandlungen zu tragen hat. Sie entspricht der Regelung in anderen Bereichen und lehnt sich in ihrem Wortlaut eng an den Entwurf eines Bundesgebührengesetzes an. Absatz 1 Satz 2 entspricht dem dringenden praktischen Bedürfnis, die Beschaugebühren auch von demjenigen zu erheben, der die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Sendung hat. Insoweit tritt diese Regelung an die Stelle des § 17 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Pflanzenbeschauverordnung.

Zu § 7 — Vorschußzahlung und Sicherheitsleistung

In Anlehnung an vergleichbare bestehende Gebührenregelungen und an den Entwurf eines Bundesgebührengesetzes sollen die BBA und die Pflanzenbeschaustellen die Vornahme einer Amtshandlung von der Zahlung eines Kostenvorschusses oder einer Sicherheitsleistung abhängig machen können, um damit die entstehende Kostenforderung abzusichern.

Zu § 8 — Fälligkeit

Für die Kosten gilt der Grundsatz, daß sie mit der Festsetzung durch die BBA oder die sonstigen zur Gebührenerhebung berechtigten Stellen und mit ihrer Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig werden. Soweit es, z. B. aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, angezeigt erscheint, soll die Behörde jedoch einen späteren Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmen können. Diese der Behörde eingeräumte Befugnis kann nicht zu unzumutbaren Belastungen des Kostenschuldners führen, da nur ein späterer, nicht aber ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden darf.

Zu § 9 — Geltung in Berlin

Diese Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 10 — Inkrafttreten

Da der Entwurf u. a. die Kostenregelung für die mit dem 16. Mai 1969 beginnende obligatorische Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln enthält, soll das künftige Gesetz möglichst bald in Kraft treten.

III. Zum Tarif

Zu Abschnitt 1

Prüfung von Pflanzenschutzmitteln

Bisher wurden die Gebühren für die freiwillige Prüfung von Pflanzenschutzmitteln nach einer Gebührentabelle erhoben, die eine Antragsgebühr sowie in etwa 150 Positionen fixe Gebühren für die Prüfung von Mitteln gegen einzelne Schadorganismen vorsah.

Bei der Erstellung des Gebührentarifs wurden einerseits von dieser bisherigen Gebührentabelle, andererseits aber von den verschiedenen Prüfungsrichtungen ausgegangen, wie sie sich aus dem Pflanzenschutzgesetz ergeben und wie sie in § 4 des Entwurfs einer Verordnung über die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (BR-Drucksache 704/68) einzeln aufgeführt sind. Abweichend von der bisherigen Gebührentabelle werden die Pflanzenschutzmittel unter dem Gesichtspunkt ihrer Wirksamkeit zusammengefaßt. Dementsprechend werden in der Regel keine fixen Gebühren, sondern Rahmengebühren vorgesehen. Die Ausgestaltung als Rahmengebühr soll die BBA in die Lage versetzen, in Anwendung der Maßstäbe des § 2 Abs. 2 jeweils eine dem Einzelfall möglichst angemessene Gebühr festzusetzen; mit den Gebührenrahmen können aber auch künftige Preisverschiebungen bis zu einem gewissen Umfang aufgefangen werden. Die Spalte „Höchstzahl der Prüfstellen", deren Zahlen auf den bisherigen praktischen Erfahrungen beruhen, soll dem Anmelder die vorherige Kalkulation der Gebührenhöhe erleichtern.

Zu Abschnitt 2

Untersuchung von Pflanzen und anderen Gegenständen beim Verbringen in und durch den Geltungsbereich des Gesetzes

Dieser Abschnitt des Gebührentarifs regelt die Pflanzenbeschaugebühren und tritt an die Stelle der

Anlage 11 der Pflanzenbeschauverordnung. Bei der Festlegung der Gebührensätze wurde wie bisher davon ausgegangen, daß der Verwaltungsaufwand im Geltungsbereich der Pflanzenbeschauverordnung durch die notwendigen Verwaltungskosten gedeckt wird, insgesamt jedoch keine nennenswerten Überschüsse erbracht werden. Die Gebührensätze wurden entsprechend den inzwischen eingetretenen Kostensteigerungen angehoben. Außer Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen wird — entsprechend der bisherigen Regelung — auch Erde in die Gebührenregelung einbezogen. Dagegen wird für die Untersuchung sonstiger Gegenstände, die Träger von Schadorganismen sind oder sein können, wie bisher keine Gebühr erhoben.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **§ 2**

Absatz 3 Satz 2 ist durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Für Amtshandlungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 kann die Gebühr in besonders begründeten Einzelfällen bis zur vierfachen Höhe des Tarifs erhoben werden. Der Antragsteller ist jeweils vorher zu hören."

Begründung

Die Einfuhr von leichtverderblicher Ware wie frischem Obst und Gemüse, Schnittblumen und dergleichen auf dem Luftweg erfolgt unregelmäßig und in großem Umfang zur Nachtzeit, ebenso an Sonn- und Feiertagen. Für leichtverderbliche Ware ist eine unverzügliche pflanzensanitäre Abfertigung erforderlich. Die Aufwendungen hierfür können mit den im Tarif angegebenen Sätzen bei weitem nicht gedeckt werden.

Die Neufassung des bisherigen Satzes 2 soll deutlich machen, daß der Antragsteller sowohl im Falle des Satzes 1 wie des Satzes 2 vorher zu hören ist.

2. **§ 5**

Nach den Worten „des wirtschaftlichen Nutzens" sind die Worte „für den Hersteller" einzufügen.

Begründung

Es erscheint tunlich, nicht nur in der Begründung, sondern auch im Gesetzestext auf den wirtschaftlichen Nutzen für den Hersteller abzustellen.

3. **Anlage**

In Abschnitt 1, III ist die Tabelle wie folgt zu ändern:

In Nr. 1 — 1.1.2. — ist die Gebühr „1800 bis 2000" durch die Gebühr „1000 bis 1200" zu ersetzen.

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Gebühr ist im Hinblick auf den erforderlichen Prüfungsaufwand in dieser Höhe nicht gerechtfertigt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Den Änderungsvorschlägen des Bundesrates unter den Nummern 2 und 3 wird zugestimmt.

Zu dem Vorschlag unter Nummer 1 wird bemerkt:

Die Bundesregierung hält den Vorschlag des Bundesrates sachlich für unbedenklich. Sie hält jedoch den vorgeschlagenen letzten Satz des § 2 Abs. 3 nicht für hinreichend klar gefaßt. Der Entwurf könnte dadurch klarer gefaßt werden, daß an Stelle dieses Satzes folgender neuer Absatz 4 an den § 2 angefügt würde:

„(4) In den Fällen des Absatzes 3 ist der Antragsteller vorher zu hören."